



Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold hat in ihrer Sitzung am 22.11.2018 gem. den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I 626) in Verbindung mit der Beitragsordnung der IHK Lippe zu Detmold in der Fassung vom 10.12.2012 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 (01.01.2019 bis 31.12.2019) beschlossen:

## I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	<b>in der Plan-GuV</b>	
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	<b>6.070.350 Euro</b>
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	<b>6.844.800 Euro</b>
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung und dem Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr in Höhe	<b>774.450 Euro</b>
2.	<b>im Finanzplan</b>	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	<b>0,00 Euro</b>
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	<b>100.000 Euro</b>
	mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	<b>0,00 Euro</b>
	mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	<b>725.850 Euro</b>

festgestellt.

## Deckungsfähigkeit

Gemäß Finanzstatut § 11 werden die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ebenfalls werden die Investitionsauszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Von der Deckungsfähigkeit ausgenommen ist der Präsidentenfonds (Sachkonto 68650).

## II Beitrag

1. **Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige** und eingetragene Vereine, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

**Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt** und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Haushaltsjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

### 2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1. IHK-Zugehörigen, **die im Handelsregister eingetragen sind** oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, **bis 60.000 €** **160 €**

2.2. IHK-Zugehörigen, **die nicht im Handelsregister eingetragen sind** und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

a) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, **bis 15.000 €** soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. 1 eingreift **40 €**

b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von **über 15.000 € bis 25.000 €** soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. 1 eingreift **80 €**

c) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von **über 25.000 € bis 60.000 €** **160 €**

2.3. **Allen** IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von **über 60.000 € bis 100.000 €** **300 €**

2.4. **Allen** IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von **über 100.000 €** **500 €**



**Wirtschaftssatzung  
der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold  
Geschäftsjahr 2019**

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2. 1. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i.S.v. § 161 Abs. 1 HGB), wird der zu veranlagende Grundbeitrag um 50% ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,22 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von **15.340,00 €** für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2019.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben.
6. Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer 2.2. a) durchgeführt.

### **III Kredite**

1. Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von **500.000,00 Euro** aufgenommen werden.

Detmold, den 22.11.2018

Volker Steinbach  
Präsident

Axel Martens  
Hauptgeschäftsführer